

Strategien vor Gericht? Die „velleianischen Freyheiten“ im sächsischen Recht (1648-1806)

VON

Hendrikje Carius

Im Rechtssystem des Alten Reiches galt der *Senatus consultum velleianum* als klassisches weibliches Rechtsinstitut für gerichtliche Argumentationen, der den Zugriff auf das Eigentum von Frauen verhindern konnte bzw. sollte.¹ In charakteristischer Weise wurde etwa in Zedlers Universal-Lexicon 1747 das Institut damit begründet, dass „Frauen in Ansehung ihrer weiblichen Blödigkeit und Einfältigkeit, daß sie nicht listiglich und mit guten Worten etwan hintergangen werden und in Schaden kommen, [...] daß sich das Weib damit helfen kann, wenn sie sich von ihren Mann, oder ihr eigen Gut, oder sich selbst verschreiben, daß solches nicht kräftig sey, und geachtet wird, als wenn die Verschreibung niemals geschehen.“² Der im *Usus modernus* unter die Begriffe „Rechtswohltaten“ oder „weibliche Freyheiten“ subsumierte *Senatus consultum velleianum* war kein Bestandteil des mittelalterlich-deutschen Bürgschaftsrechts, sondern ging auf eine der wichtigsten Einschränkungsklauseln weiblicher Verpflichtungsfähigkeit im römischen Recht des *Corpus Iuris* zurück.³ Schutzbedürftig erschien die Frau vor allem wegen ihrer *imbecillitas*, *fragilitas* und der *infirmitas sexus*, aus der unbedachte und für die Frau ungünstige Rechtsgeschäfte resultieren könnten. Dementsprechend unterlagen Frauen einem Interzessionsverbot für Geschäfte, die im Interesse Dritter abgeschlossen wurden. Der *Senatus consultum velleianum* stand sowohl in den Normen als auch Diskursen in engem Zusammenhang mit der Geschlechtsvormundschaft, konnte allerdings auch in Rechtsregionen ohne Kuratel geltendes Recht sein.⁴

¹ *Senatus Consultum Velleianum* D. 16,1,2,1 und Authentica si qua mulier Nov. 134, 8. Vgl. Art. ‚Weiber= Rechte‘, in *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, hrsg. von Johann Heinrich Zedler, Bd. 54, Halle/Leipzig 1747, Sp. 78-106; Ulrike Mönnich, *Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem velleianischen Senatsbeschluß*, Köln/ Weimar/ Wien, Böhlau, 1999; Oskar Lehner, ‚Senatus Consultum Velleianum – Die Wiederkehr einer antiken Rechtsfigur im frühneuzeitlichen österreichischen Recht‘, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte/Germanistische Abteilung* 105, 1988, 270-288; Dieter Medicus, *Zur Geschichte des Senatus consultum Velleianum*, Köln/ Graz, Böhlau, 1957; Heinrich Vogt, *Studien zum senatus consultum Velleianum*, Bonn, Röhrscheid, 1952; Otto Peterka, *Zur deutschen Bürgschaft im Rezeptionszeitalter*, in: *Abhandlungen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Festschrift Adolf Zychs*, Weimar, Böhlau, 1941, 337-370.

² ‚Art. Beneficium Avth: si qua mulier & c.C. ad Sct. Vellej.‘, Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 3 (wie Anm. 1), Sp. 1135-1136, hier Sp. 1136 sowie ‚Art. Beneficium Senatus Consulti Vellejani‘, Zedler, *Universal-Lexicon*, Bd. 3 (wie Anm. 1), Sp. 1148-1151.

³ Vgl. Gunter Wesener, Art. ‚Rechtswohltat‘, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin, Erich Schmidt Verlag, 1990, Sp. 423-426.

⁴ Vgl. zur Einordnung des Interzessionsverbots in die Geschlechtsvormundschaft Arne Duncker, *Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914*, Köln/Weimar/Wien, Böhlau, 2003, 992.

Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts war die Anwendung des Rechtsinstituts auch in jenen Gebieten des Alten Reiches möglich, in denen das neue Recht lediglich einen subsidiären Status inne hatte.⁵ Im sächsischen Rechtskreis führte dieser normative Spielraum besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu kontroversen juristischen Debatten.⁶ Neuere Forschungen betrachten den *Senatus consultum velleianum* vor dem Hintergrund dieser Diskurse und im Zusammenhang mit der Debatte um die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft als zentrales, besonders im 18. Jahrhundert virulentes Problem.⁷ Dabei erscheinen die „velleianischen Freyheiten“ als ein gängiges anwaltliches Instrument vor Gericht. In der Tat hatte der *Senatus consultum velleianum* für die ökonomische und rechtliche Situation in Handelszentren wie Frankfurt durchaus eine erhebliche Bedeutung.⁸ Mit dem Blick auf neuere Untersuchungen zur Handelsstadt Leipzig scheinen diese Ergebnisse auch für die sächsische Rechtspraxis zu gelten.⁹ Dies entspricht zumindest den normativen Befunden, in denen dem *Senatus consultum velleianum* ebenso wie in den juristischen Debatten eine wesentliche Rolle zukam. Dieser Befund lässt sich jedoch nicht ohne weiteres auf infrastrukturell anders geprägte Räume im Alten Reich übertragen. Dementsprechend soll die Bedeutung des *Senatus consultum velleianum* in Diskurs und Praxis untersucht und gegeneinander abgewogen werden. Dies wird anhand der Rechtspraxis eines der bedeutendsten Rechtsprechungsorgane des sächsischen Rechts im Alten Reich, dem gemeinschaftlichen Sachsen-Ernestinischen Hofgericht in Jena (1566-1816), überprüft.

Die „velleianischen Freyheiten“ in den Rechtsgrundlagen

Durch den *Senatus consultum velleianum* blieben Rechtsgeschäfte von Frauen nicht per se unwirksam: Das Rechtsinstitut sollte Frauen lediglich eine vor Gericht relevante *exceptio* gegen die Haftungsübernahme für Geschäfte geben, die insbesondere im Interesse Dritter abgeschlossen worden waren. Hatte etwa eine Frau eine persönliche Schuldhafung für die

⁵ Zur Rezeption des *Senatus consultum velleianum* Mönnich, *Frauenschutz* (wie Anm. 1), 168 ff.

⁶ Vgl. exemplarisch die von David W. Sabeau ausgewertete Kontroverse zwischen Adam Semler und Karl Ludwig Christoph Röslin: David W. Sabeau, ‚Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert‘, in *Frauen in der Geschichte des Rechts*, hrsg. von Ute Gerhard, München, Beck, 1997, 460-479, hier 468-474.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. Anja Amend, ‚Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Über die Frage, ob „Weibs=Persohnen mit Wechsel contrahiren können‘, in *In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*, hrsg. von Siegrid Westphal, Köln/ Weimar/ Wien, Böhlau, 2005, 119-153; Eva Tressel-Schuh, *Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, Frankfurt am Main u.a., Lang, 1997.

⁹ Vgl. Susanne Schötz, *Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit*, Köln, Böhlau, 2004 sowie dies., ‚Handelsfrauen im neuzeitlichen Leipzig: Gewerberecht und Lebenssituationen (16. bis 19. Jahrhundert)‘, in Gerhard, *Frauen* (wie Anm. 6), 151-174.

Schulden ihres Ehemannes oder für Dritte übernommen, so war diese Haftungsübernahme in Anwendung des *Senatus consultum velleianum* unverbindlich. Auf diese Weise war es einem Gläubiger nicht möglich, bei Schulden des Mannes auf das Vermögen der Ehefrau zurückzugreifen. Von dem Interzessionsverbot betroffen waren Rechtsgeschäfte der Bürgschaft, der Pfandbestellung für eine fremde Schuld, dem Schuldbeitritt, der Schuldübernahme, der Darlehensaufnahme im fremden Interesse sowie der Gesamtschuld.¹⁰

Ausnahmen waren zulässig, wenn eine Frau – etwa als Handelsfrau¹¹ – eidlich bzw. unter Mitwirkung ihres Geschlechtsvormundes vor Gericht auf die Rechtsfolgen des *Senatus consultum velleianum* verzichtet hatte.¹² Interzessionen geschäftstätiger Frauen kam aufgrund eines angenommenen größeren geistigen Vermögens ein rechtsverbindlicher Charakter zu.¹³ Weitere Ausschlusskriterien von der „Rechtswohlthat“ waren vorsätzlicher Betrug oder der Abschluss von Rechtsgeschäften zum eigenen Nutzen. Die einzelnen Elemente des Instituts blieben in ihrer Rechtswirksamkeit seit den Debatten der Rezeptionszeit umstritten.¹⁴ Mit unterschiedlich starker Ausprägung rezipierten die gemeinrechtliche Praxis und viele Partikularrechte¹⁵ den *Senatus consultum velleianum* dennoch in nahezu allen europäischen Rechtsordnungen zusammen mit der *Authentica si qua mulier* – dem Interzessionsverbot zugunsten des Ehemannes.¹⁶ Im sächsischen Rechtsgebiet wurden die Rechte erstmals in den kursächsischen Konstitutionen von 1572 als Rechtsnorm schriftlich fixiert.¹⁷ Nach dem bis ins 19. Jahrhundert hinein grundlegenden Gesetzbuch konnten Frauen gerichtlich und außergerichtlich nur mit Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes bzw. des Ehemannes rechtsverbindlich handeln und tätig werden. Zwar wurde die Geschlechtsvormundschaft für handeltreibende Frauen in Bezug auf ihre Handelstätigkeit aufgehoben. Außerhalb ihrer Geschäftstätigkeit unterstanden jedoch auch sie einem *curator sexus*.¹⁸ Die Regelung, „ob und wie die Weibs-

¹⁰ Vgl. Max Kaser, *Das römische Privatrecht, Bd.1: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht*, 2. Aufl., München, Beck, 1971, 292.

¹¹ Vgl. Schötz, ‚Handelsfrauen‘ (wie Anm. 6), 151-174.

¹² Vgl. Ernst Eberle, *Probleme zur Rechtsstellung der Frau nach den kursächsischen Konstitutionen von 1572*, Diss. Heidelberg 1964, 66.

¹³ Vgl. Karlheinz Rudolf Maier, *Die Bürgschaft in süddeutschen und schweizerischen Gesetzbüchern*, 16. bis 18. Jahrhundert, Tübingen, Mohr, 1980, 210-219, hier 209. Siehe auch Amend, ‚Frauen‘ (wie Anm. 8).

¹⁴ Vgl. Koch, Elisabeth, *Maior dignitas, est in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main, Klostermann, 1991, 69-74.

¹⁵ Vgl. Maier, *Bürgschaft* (wie Anm. 13); Koch, *Maior dignitas* (wie Anm. 14), 69-74. Vgl. zur Rezeptionsgeschichte den Überblick bei Mönlich, *Frauenschutz* (wie Anm. 1), 168-179.

¹⁶ Vgl. für das gemeine deutsche Recht Christian Friedrich Glück, *Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Commentar*, Bd. 14, Erlangen, Palm, 1813, 433 ff; Bd. 15, 2. Aufl., Erlangen, Palm, 1843, 1 ff.; Wilhelm Girtanner, *Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte*, Jena, Hochhausen, 1851, 133 ff., 258 ff., 335 ff.; Otto Gradenwitz, *Die Ungültigkeit obligatorischer Rechtsgeschäfte*, Berlin, Weidmann, 1887, 69 ff.

¹⁷ Vgl. Hermann Theodor Schletter, *Die Konstitutionen Kurfürst August's von Sachsen vom Jahre 1572*, Leipzig, Brockhaus, 1857.

¹⁸ ‚Kursächsische Konstitutionen II/15‘, *Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, worinnen/ Die in dem/ Churfürstenthum Sachsen/ und darzu gehörigen Landen,/ Auch denen Marggrafthuemern/ Ober=*

personen beständiglich contrahiren können“, erklärte darüber hinaus in Anwendung der Rechtswohlthaten des *Senatus consultum velleianum* und der *Authentica* Schuldübernahmen von Frauen zugunsten der Ehemänner oder Dritter grundsätzlich für ungültig.¹⁹ Zu den gemeinrechtlichen Ausnahmen existierten sächsischrechtliche Modifikationen: So wurden Schuldübernahmen auch dann zugelassen, wenn Frauen den Verzicht auf die Rechtswohlthaten uneidlich unter Mitwirkung ihres Geschlechtsvormundes vor Gericht aussprachen.²⁰ Allerdings waren von dieser Ausnahme die Verkichte nicht betroffen, die Frauen im Rahmen einer Schuldübernahme zugunsten ihres Ehemannes leisteten und dabei ihr Heiratsgut, Gegenvermächtnis oder Leibgeding zur Sicherung des Gläubigers zur Disposition stand.²¹

Die normativen Vorgaben der kursächsischen Konstitutionen wurden bis ins 18. Jahrhundert vielfach durch landesrechtliche Modifikationen bzw. lokale Statuten und Wechselordnungen erweitert.²² So legte 1682 die Leipziger Wechselordnung fest, dass „auch wider die Weibs=Personen, welche Kauffmannschafft treiben, nach dem Wechsel=Stylo zu verfahren“. ²³ Damit unterstanden Kauffrauen der Wechselordnung unabhängig von der Zustimmung eines Vormundes oder dem Rekurs auf weibliche Privilegien. Im Unterschied zu Leipzig gab sich ein infrastrukturell nicht besonders durch den Handel geprägtes Territorium wie Sachsen-Weimar erst 1726 ein eigenes Wechselrecht. Daran wird deutlich, dass sich hier die Rechtsstellung handeltreibender Frauen nicht in dem Maße als problematisch erwies wie in der sächsischen Handelsmetropole. So legte die sachsen-weimarische Verordnung auch kein grundlegendes wechselrechtliches Reglementarium für Frauen fest, sondern schloss lediglich neben Frauen, die keinen Handel trieben, auch Geistliche, Lehrer, Bürger und Bauern aus.²⁴ Die

und Nieder=Lausitz,/ publicirte und ergangene/ Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten,/ Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern,/ [...] ans Licht gegeben und in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig, Bd. 1.2, Leipzig, Heinsius, 1724, 89.

¹⁹ Vgl. Eberle, *Konstitutionen* (wie Anm. 12), 67.

²⁰ Vgl. Christian Gottlieb Haubold, *Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts*, Leipzig, Hahn, 1820, 332 ff.; Gustav Emminghaus, *Pandekten des gemeinen sächsischen Rechts*, Jena, Frommann, 1851, 146; Wilhelm Theodor Kraut, *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts*, Bd. 2, Göttingen, Dieterich, 1847, 312; Carl Wilhelm Ernst Heimbach, *Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O.A. Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Großherzoglich u. Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Reußischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Herzoglich Anhaltischen Länder*, Bd. 1, Jena, Cröker, 1848; Carl Wilhelm Ernst Heimbach, *Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Prozesses mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem OAGericht zu Jena vereinten Länder*, Bd. 1, Jena, Mauke, 1852, 468 ff.

²¹ ‚Kursächsische Konstitutionen II/15‘, *Codex Augusteus* (wie Anm. 18), 88 f.

²² ‚Wie volljährige Weibspersonen vor und außer Gerichte handeln mögen‘, in *Herzoglich-sachsen-gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Process-Ordnung 1776*, Cap. V, 37-40.

²³ StAL (= Stadtarchiv Leipzig) Verordnungen und Patente des Rates, Tit.akt.LX.B.21, 66 f.

²⁴ Georg Mentz, *Weimarische Staats- und Regentengeschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Carl Augusts*, Jena, Frommann, 1936, 204; Friedrich Facius, *Staat, Verwaltung und Wirtschaft in Sachsen-Gotha unter Herzog Friedrich II. (1691-1732). Eine Studie zur Geschichte des Barockfürstentums in Thüringen*, Gotha, Engelhard-Reyher, 1933, 64. Abdruck der Ordnung bei Johannes Schmidt, *Aeltere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular=Befehle für das Fürstenthum Weimar und für die Jenaische Landesportion bis zum Ende des Jahres 1799*, Bd. 9, Jena, Göpferdt, 1805, 177-185.

„Sachsen-Gothaische verbesserte Proceß=Ordnung“ von 1776 regelte dagegen die Stellung von Frauen im Wechselrecht konkreter und schränkte die Gültigkeit des *Senatus consultum velleianum* ein bei „Weibspersonen, welche vor sich, und wenn sie verheyratet sind, ohne ihre Männer besondere Handlung treiben, und in ihren eigenen Nahmen einen Wechsel ausstellen, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres Curatoris, auch ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen.“ Diese seien an das Wechselrecht gebunden, „auch nicht einmal die Exception, daß sie durch den ausgestellten Wechsel directo oder indirecte, ohne dem Scto Vellejano oder Auth. Si qua mulier etc. renunciret zu haben, sich vor jemanden verbürget und gut gesaget, vorschützen können.“²⁵

Vorgaben, die explizit Frauen betrafen, wurden in Sachsen-Weimar-Eisenach erst Ende des 18. Jahrhunderts mit dem „Fürstlich-Sachsen-Eisenachischen Patent“ erlassen. Darin wurde der Verzicht auf die weiblichen „Rechtswohlthaten“ auch dann für gültig erklärt, wenn dieser ohne Eid abgeleistet worden war.²⁶ Das Patent spiegelt dabei die Entwicklungen einer Rechtspraxis wieder, in der die „velleianischen Freyheiten“ unter gewissen Voraussetzungen als verzichtbares Privileg betrachtet wurden.

Der *Senatus consultum velleianum* in der Praxis des Jenaer Hofgerichts

Prima vista scheint dem Rechtsprinzip des *Senatus consultum velleianum* ein wesentlicher Stellenwert in der zivil- und lehnsrechtlichen Judikatur des Jenaer Hofgericht zugekommen zu sein: Die Hauptstreitgegenstände des höchsten Appellationsgerichtes Sachsen-Weimar-Eisenachs bildeten ähnlich wie bei den Reichsgerichten der Bereich der Geldwirtschaft sowie des Familienverbandes mit Erbschaftsangelegenheiten. Dabei betrafen rund 48 Prozent aller Konflikte, in denen Frauen als Klägerinnen oder Beklagte auftraten, Schuldsachen. Allerdings stand der *Senatus consultum velleianum* nur in ungefähr einem Prozent der im Zeitraum von 1648 bis 1806 anhängigen 275 Rechtsverfahren mit Frauenbeteiligung als *exceptio* zur Disposition. Im Folgenden werden daher zwei der Rechtsverfahren aus dem Bereich der Schuldsachen analysiert, in denen der *Senatus consultum velleianum* thematisiert wurde. Während in einem der Verfahren auf das Vermögen einer Frau zugegriffen werden sollte, die sich im Interesse eines Dritten verbürgt hatte, wurde in einem zweiten Fall die Rechtsgültigkeit des *Senatus consultum velleianum* bei einer gemeinsamen Schuldhafung von Ehegatten verhandelt. Eine Fallanalyse der beiden Verfahren macht deutlich, inwieweit

²⁵ Johann Christian Konrad Schröter, ‚In wie weit der vellejanische Rathschluß in Deutschland gelte?‘, in *Vermischte juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-, Kirchen- und Peinlichen Rechts*, Bd. 1, Halle 1785, 34-42, hier 33 f. Vgl. *Sachsen-Gothaische Proceß=Ordnung* (wie Anm. 22), Cap. II, § 2.

das Rechtsinstitut tatsächlich als argumentatives Mittel fungierte und auf welche Position des Hofgerichts das anwaltliche Argument mit den „velleianischen Freyheiten“ traf.

1. Fall: Die „velleianischen Freyheiten“ als flexibles Argumentationsinstrument der Prozessparteien

Der Weimarer Kaufmann Johann Christian Eichmann klagte 1780 erstinstanzlich vor dem Jenaer Hofgericht gegen die verheiratete Weberin Martha Elisabeth Franckenhäuser.²⁷ Fünf Jahre zuvor hatte sie sich nach Aussage des Klägers beim ihm mit einer Summe von 300 Reichstalern verbindlich gemacht – als Schuldnerin für einen Betrag, den ihr nunmehr verschollener Sohn Johann Christian Dietmar als Lehrling und Handelsdiener bei Eichmann vertreten hatte.

In der Klage wies Eichmann darauf hin, dass Martha Franckenhäuser ihm zwar mehrmals die Bezahlung versprochen, er jedoch bis dato lediglich 30 Reichstaler erhalten hätte: So würde es „gewißermassen bosheit seyn [...], auch wenn sie die Schuld quaest. nicht übernommen, nicht nur ihr Sohn Johann Christian Dietmar, sondern sie selbst und ihre Familie in den größten Schimpf würden verfallen seyn und also die Übernahme der Schuld zur Erhaltung der Ehre ihres Sohnes, ihrer selbst und ihrer Familie geschehen ist.“²⁸ Die Klage gegen Martha Franckenhäuser begründete Eichmann mit der Erklärung ihres Sohnes, zugunsten der Begleichung seiner Schuld beim Kaufmann auf das Erbe seines verstorbenen Vaters und seiner Mutter zu verzichten. Damit hätte Martha Franckenhäuser die Schuld an Stelle ihres Sohnes übernommen. Sie müsse nunmehr nicht nur die restlichen 270 Reichstaler, sondern auch die Zinsen und die Unkosten für den Prozess tragen.

In den gegen die Klage gerichteten Einreden der beklagten Partei bildete der *Senatus consultum velleianum* ein Element der anwaltlichen Argumentation. Neben förmlichen Beanstandungen und Fragen des Gerichtsstandes wurde die Rechtswohltat dabei als letztes von insgesamt neun Einreden und zunächst lediglich implizit angeführt: So hätte Eichmann in seiner Klage nicht deutlich machen können, „daß Beklagte die angebliche Verbindlichkeit mit Einwilligung eines Vormundes übernommen, so wie bekannten Rechtens ist, daß eine Weibsperson ohne gesezliche Solemnität der gleichen Verbindlichkeit nicht legal übernehmen kann, und ohne selbige eine solche Uebernahme ungültig und ohne Kräften ist.“²⁹

²⁶ *Fürstlich-Sachsen-Eisenachisches Patent, die Gültigkeit der Renunciation weiblicher Rechtswohlthaten, obgleich solche nicht eidlich geschehen, betreffend*, d. d. Eisenach, den 16. August 1780.

²⁷ ThHStAW (= Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar), Hofgericht Jena, Abteilung Weimar, Nr. 306.

²⁸ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abteilung Weimar, Nr. 306, Bl. 2r.

²⁹ Ebd., Bl. 17v, 18r.

Auf die umfassenden Einwände der Beklagten erklärte Eichmann nunmehr zur „Rettung seiner Klage den ganzen Zusammenhang der Sache“ und die „Geschichtserzählung dem hochlöbl. Hofgericht vorzulegen“ genötigt zu sein, obgleich er von der Franckenhäuserin und ihrem Sohn um Verschwiegenheit gebeten worden war.³⁰ Der klägerische Anwalt wies die gegnerische Argumentation mit dem *Senatus consultum velleianum* entschieden zurück: Die Zustimmung eines Curators sei nicht erforderlich gewesen, da das Geschäft mit Wissen des Ehemannes geschehen sei und dieser nicht dagegen interveniert hätte. Hinzu kämen die kontinuierlichen Versprechungen, die Zahlungen vorzunehmen. Daher wäre aus der fremden eine eigene Schuld der verbürgenden Frau geworden. Außerdem hätte die Franckenhäuserin durch seinen Verzicht auf eine allgemeine Bekanntmachung zugunsten ihrer familiären Ehre in dieser Angelegenheit durchaus einen eigenen Vorteil genossen. Mit dieser Argumentation sollte die Wirksamkeit der *exceptio Velleiani* ausgehebelt werden, da Vorteilsnahme durch die bürgende Frau in den Katalog der Ausnahmen von dem Rechtsprinzip fiel. Diese Linie unterstützend wurde ein weiterer Zusammenhang konstruiert: Einen eigenen Vorteil hätte die Beklagte auch deshalb gehabt, weil ihr Sohn das Geld für den Unterhalt seines studierenden Bruders veruntreut hätte. Hätte sie ihre Kinder ausreichend materiell versorgt, wäre die Veruntreuung ihres Sohnes vermeidbar gewesen. Neben der Vorteilsnahme führte der Anwalt einen weiteren Aspekt ein, der auch den aktiven Part der Martha Elisabeth Franckenhäuser betonte: Nicht zuletzt könne der velleianische Ratschluss in diesem Fall auch deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Beklagte ihn, Eichmann, selbst zur Leistung der Bürgschaft überredet hätte.

Die Beklagte reagierte auf diese Argumentation mit dem klassischen Rekurs auf einen geschlechtsspezifischen Topos und versuchte so die klägerische Darlegung auszuhebeln: Lediglich aus weiblicher Schwachheit hätte sie sich vom Kläger dazu verleiten lassen, die Bezahlung der angeblichen Schuld ihres Sohnes zu übernehmen. Dem „ohnedem ungültigen facto“, weil ohne Vormund geschlossen, hätte der Ehemann nicht widersprechen müssen.³¹ Und außerdem: „wenn auch der Beklagtin Vormund und Ehemann eingewilliget hätten, so ist bekannten Rechts, daß die Beklagtin doch keine Verbindlichkeit zur Bezahlung überkommen hätte, wenn sie nicht denen ihr zuständigen Rechtswohlthaten legal renunciiret, es mag dieses Geschäfte als eine Fidejußion [...] oder wer weis als was sonst angesehen worden, sondern es bleibt ihr die *exceptio Scti. vellej.*“³²

Der Verweis auf den unterlassenen Verzicht traf dabei eine aktuelle juristische Kontroverse: Zwar bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Konsens darüber, dass

³⁰ Ebd., Bl. 30v, 31r.

³¹ Ebd., Bl. 64v.

³² Ebd., Bl. 65v, 66r.

Frauen nach Belehrung auf ihre Privilegien verzichten konnten. Doch blieb es strittig, in welcher Form eine Belehrung und der Verzicht zu erfolgen hatte.³³ So nutzte die anwaltliche Strategie in diesem letzten Punkt einmal mehr die legislatorisch offene Situation.

Mit den Einreden brach das Verfahren ab, die Parteien hatten sich offenbar außergerichtlich geeinigt. Zwar lässt sich somit nicht die Position des Hofgerichts rekonstruieren. Doch erweist sich der Blick auf die Argumentationslinien der Parteien als außerordentlich aufschlussreich. Sie zeigen, wie flexibel die narrativen Strategien der Anwälte mit den Prinzipien der Geschlechtsvormundschaft und des *Senatus consultum velleianum* umgingen, die sich je nach Interessenlage funktionalisieren ließen. Allerdings erschien bereits dem Anwalt der beklagten Seite der Rückzug auf die Rechtswohlthaten als lediglich begrenzt erfolgreicher Versuch, die Klage abzuwehren. Die keineswegs zentral positionierte Einrede rollte dabei das ganze klassische Argumentationsbündel vom fehlenden Vormund, dem *Imbecillitas*-Motiv, bis hin zur *exceptio Velleiani* auf. Der klägerische Anwalt reagierte auf die Argumentation nicht mit einer Zurückweisung des insgesamt in seiner Rechtsgültigkeit als fraglich betrachteten *Senatus consultum velleianum*, sondern mit den Ausnahmen vom Rechtsprinzip: Der rechtswirksamen Renuntiation des Instituts durch die repetitiven Verweise auf die Schuldübernahme durch die Frau, die zudem zu eigenem Vorteil geschehen sei.

2. Fall: „Velleianische Freyheiten“ bei gemeinsamer Schuldhaftung von Ehegatten – Position des Jenaer Hofgerichts

Anders als in dem Verfahren zwischen Johann Christian Eichmann und Martha Elisabeth Franckenhäuser geht in einem weiteren Rechtsverfahren aus der zweiten Dekade des 19. Jahrhunderts die Stellung des Hofgerichts zum *Senatus consultum velleianum* deutlicher hervor. Dabei stand die Bürgschaft bzw. Schuldhaftung von Ehegatten zur Disposition, die in der deutschen Rechtspraxis einer der wichtigsten und zugleich umstrittensten Anwendungsfälle der Interzessionsklausel darstellte.³⁴ So hatten etwa der Jenaer Hofadvokat Johann und dessen Ehefrau Johanne Christiane Hoffmann 1813 gemeinschaftlich eine Summe von 300 Reichstalern bei dem Seifensieder Christian Elze erborgt, die letzterer gerichtlich von beiden einforderte.³⁵ Das Stadtgericht wies jedoch die Klage gegen die Ehefrau mit dem Hinweis

³³ Karl Ludwig Christoph Röslin, *Abhandlung von besondern weiblichen Rechten*, 2. Bd., Stuttgart, Betulius, 1775/79, 163-213; Schröter, ‚Rathschluß‘ (wie Anm. 25), hier 36 ff.

³⁴ Vgl. Duncker, *Gleichheit* (wie Anm. 4), 992. Inwiefern der *Senatus consultum velleianum* nur für den Fall einer „wirklichen“ Bürgschaft galt, nicht wenn eine Frau selbst Geld auslieh, war umstritten. Vgl. zu den verschiedenen Auslegungen Anonym, ‚Nimmt die Frau, welche mit ihrem Manne ein Anlehn, als Mitschuldnerin, aufleihet, an der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus Consults Theil?‘, in *Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit*, Helmstedt 1788, 260-267, hier 261.

³⁵ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578.

auf den velleianischen Ratschluss ab. In der Begründung des Urteils gegenüber dem Hofgericht ging das Stadtgericht davon aus, dass die Unterzeichnung eines Darlehens durch eine Ehefrau und ihrem Ehemann als eine gesetzeswidrige Bürgschaft zu behandeln sei – entsprechend „der Praxis der hiesigen Herzog. Lande recipirte Meinung“.³⁶

Daraufhin appellierte Elze an das Hofgericht. Zwar sei es „unter den Rechtsgelehrten [eine, d. Verf.] sehr bestrittene Frage: ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann eine Schuld contrahirt und den Schuldschein mit unterschreibt, nur als Bürgin für die Schuld des Mannes, oder aber als Hauptschuldnerin, und daher als zur Bezahlung der Hälfte der Schuld verbindlich, anzusehen sei.“³⁷ Allerdings hätte der Kläger und hofgerichtliche Appellant seine Klage auf Schuldbekennnisse gegründet, die „auf beide unterschriebene Hofmannische Eheleute, als Empfänger der Darlehen, lauten, und von beiden Eheleuten schlechtweg unterschrieben sind.“³⁸ Nach den Gesetzen seien lediglich die Interzessionen von Ehefrauen, nicht jedoch die Inanspruchnahme von Darlehen problematisch. Allerdings gehe diesbezüglich aus den Akten keineswegs hervor, dass „die Hofmannische Ehefrau für ihren Ehemann bloß intercedirt, und sie die Schuldscheine bloß als Bürgin für ihren Ehemann unterschrieben, eigentlich und an sich aber der Hofmannische Ehemann allein die Darlehen empfangen habe und der Hauptschuldner gewesen sei.“³⁹ Dass Frauen zusammen mit ihren Männern als Mitschuldnerinnen unter vorbehaltlicher Nutzung des *Senatus consultum velleianum* Darlehen aufnehmen konnten, war insbesondere wegen der Missbrauchsoptionen zuungunsten der Gläubiger ein umstrittenes Rechtskonstrukt.⁴⁰ Möglicherweise trennte das Hofgericht auch deswegen – im Gegensatz zur ersten Gerichtsstanz – eindeutig zwischen einer unter die Rechtsfolgen des *Senatus consultum velleianum* fallende Bürgschaft im Interesse eines Dritten und einer aus einer Kollateralverbindlichkeit resultierenden Mitschuldnerschaft. Das Gericht votierte zuungunsten des Appellanten gegen die Entscheidung der ersten Instanz und den Ratschluss als ausschlaggebender Rechtsgrundlage: Johanne Hoffmann wurde als Mitbeklagte und -schuldnerin anerkannt. Elze erhielt Zugriff auf ihr Vermögen, indem sie zur Zahlung ihres Anteils verurteilt wurde.⁴¹

Dieser Fall, der als einer von wenigen Fällen aus dem Bereich der Schuldsachen die *exceptio* der „velleianischen Freyheiten“ bediente, war für das Agieren des Hofgerichts gegenüber dem Institut der weiblichen Rechtswohltaten symptomatisch. Zugunsten der Rechts-

³⁶ Ebd., Bl. 1v.

³⁷ Ebd., Bl. 6v.

³⁸ Ebd., Bl. 7r.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. Anonym, Anlehn (wie Anm. 34)

sicherheit im geschäftlichen Umgang mit Frauen wurden Schuldbeziehungen von Frauen ungeachtet der Option auf geschlechtsspezifische Rechtsfiguren von der Rechtsprechung geschlechtsneutral behandelt. Dies hinderte Frauen jedoch nicht daran, auch noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts vor Gericht zu versuchen, geschlechtsspezifische Argumentations- und Rechtsinstrumente zu ihren Gunsten einzubringen. Darüber hinaus macht dieser Fall deutlich, dass Frauen in der Rechtspraxis mit den Rechten auch die Pflichten zur Teilhabe am Recht zugewiesen wurden.

Die „velleianischen Freyheiten“ im juristischen Diskurs um 1800

Die untersuchten Fälle vor dem Jenaer Hofgericht wurden in einer Zeit verhandelt, in der sich die juristischen Beiträge zu den kontrovers diskutierten weiblichen Rechten merklich häuften. Dabei waren das Institut der Geschlechtsvormundschaft und mithin der *Senatus consultum velleianum* bei den naturrechtlich beeinflussten Juristen vor allem seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Kritik geraten.⁴² Bemühungen, die Kuratel zu beseitigen, gaben es bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts, ließen sich jedoch nicht durchsetzen.⁴³ Im Geltungsraum des gemeinen Sachsenrechts stießen die Debatten bei der Gesetzgebung der anhaltischen Herzogtümer auf konkretere Resonanz: In Anhalt-Bernburg etwa wurde die Geschlechtsvormundschaft über die ledige Frau bereits im Jahre 1784 abgeschafft.⁴⁴

Dieser Schritt blieb jedoch vorerst ein Ausnahmephänomen, den die Juristen vor allem aus dem sächsischen Rechtsbereich diskursiv begleitet und vorbereitet haben. Dabei wurde die Geschlechtsvormundschaft zusammen mit anderen weiblichen Rechtswohlthaten wie die „velleianischen Freyheiten“ häufig vermischt debattiert. Dies gilt beispielsweise für den Magdeburger Regierungsdirektor Johann Wilhelm von Tevenar, der entschieden für die Aufhebung der weiblichen Privilegien plädierte. Dieses als „bloße Formalie“ diskreditierte Institut wäre „dem weiblichen Geschlecht mehr zum Nachteil als zum Vortheil“ und sei zudem „auch

⁴¹ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578, Bl. 8r.

⁴² Johann Gottfried Schaumburg, *Einleitung zum Sächsischen Rechte, mit Anführung derer neuern zeithero, und bis jetzo erlassenen allerhöchsten und höchsten Mandat, Rescripte und Patente*, vermehret und fortgesetzt durch Rudolph Christian von Bennigsen, 3. Aufl., Dresden/Leipzig, Gerlach, 1781, 48; Justus Claproth, *Ohnmasgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches*, T. 1-3, Frankfurt am Main, Garbe in Komm., 1773/1776; Adam Sigmund Philipp Semler, ‚Über die Entbehrlichkeit und Abschaffung der Geschlechtscuratel in Teutschland und überhaupt‘, in *Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit*, 6. Theil, Helmstädt 1792, 30-85, hier 66. Gottfried Christian Voigt, ‚Von der weiblichen Vormundschaft in Sachsen‘, in *Hannoversches Magazin* 22, 1794, Sp. 1041-1062.

⁴³ Vgl. Adam Sigmund Philipp Semler, ‚Sollte es nicht vorträglich seyn, die Geschlechtsbevormundung auch in denjenigen Provinzen Deutschlands, wo sie noch üblich ist, abzuschaffen?‘, in *Juristisches Journal* 1, 1798, 220-233, hier 230 f.

⁴⁴ Dazu Voigt, ‚Vormundschaft‘ (wie Anm. 42), Sp. 1059-1062.

der Klugheit und der allgemeinen Wohlfahrt nicht gemäß“.⁴⁵ Die Kritiker wiesen auf der Basis naturrechtlich-aufklärerischer Gleichheitspostulate insbesondere die geschlechtsspezifische Legitimation des *Senatus consultum velleianum* zurück. Argumentierten die Befürworter der Geschlechtsvormundschaft nun statt der weiblichen Schwachheit mit der „Civilschwäche“⁴⁶ von Frauen, betonte vice versa etwa der Magdeburger Jurist Adam Sigmund Philipp Semler das bewusste strategische Taktieren mit den weiblichen Rechtswohlthaten, die sie zu ihren Gunsten sehr wohl zu instrumentalisieren wüssten: So zum Beispiel, wenn Frauen sich mit dem Verweis auf die Abwesenheit eines Curators von Rechtsgeschäften entbinden konnten.

Ähnliches gilt für einen weiteren wichtigen Angriffspunkt, der sich neben dem unverhältnismäßigen ökonomischen und zeitlichen Aufwand der Curatorenbestellung gegen die Rechtsunsicherheit in der praktischen Ausgestaltung des Instituts wandte.⁴⁷ Hier reihte sich unter anderem der Hallenser Jurist Johann Bernhard Wiesner 1785 mit seinem Werk über das Vormundschaftsrecht in die Reihen der Kritiker ein. Problem des Prinzips sei die Rechtsgültigkeit der Geschäfte mit Frauen, „weil es immer sehr weitläufiger Untersuchung bedarf, worinnen die gesetzlichen Vorschriften bei der Bestellung eines kriegerischen Vormundes, Zuziehung und Genehmigung des Geschäfts bestehen, welche Rechtswohlthaten von dem Richter oder dem Vormunde den Frauenspersonen erklärt werden müssen, ob außer dem Geschlechtsvormunde auch noch der Ehemann zugezogen werden müsse.“⁴⁸ In diesem Zusammenhang führte er ein weiteres Motiv an, das die problematische Komplexität der Geschlechtsvormundschaft bedinge: „Die meisten Statuten und Geseze haben weder Vollständigkeit, Präcision, noch Plan, und Deutlichkeit“ - so könne „nur ein strenger Kenner aller Verordnungen, den Rechtspruch gehörig entscheiden.“⁴⁹ Folge dieser Unsicherheiten sei die dem Gemeinwohl unzumutbare Häufung von Rechtsstreitigkeiten.

In der Debatte über die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft spielte das Rechtsprinzip des *Senatus consultum velleianum* eine zentrale Rolle: Nach der Auffassung Tevenars untergrabe insbesondere dieses Privileg „Credit, Treu und Glauben“.⁵⁰ Kritisiert

⁴⁵ Johann Wilhelm von Tevenar, *Versuch über die Rechtsgelahrtheit*, Magdeburg/ Leipzig, Scheidhauer, 1777, 548. Ähnliche Argumentationsmuster auch bei Anonym, ‚Über die heutige Unanwendbarkeit des Vellejanischen Rathschlusses‘, in: *Kleine Abhandlungen aus dem Staats- und Privatrechte*, hrsg. von Theodor Kretschmann, Bayreuth 1793, 82-178.

⁴⁶ Vgl. Semler, ‚Geschlechtscuratel‘ (wie Anm. 42), 44.

⁴⁷ Tevenar, *Rechtsgelahrtheit* (wie Anm. 45), 52.

⁴⁸ Johann Bernhard Wiesner, *Das Vormundschaftsrecht sowohl nach gemeinen deutschen, kanonischen und römischen als auch nach heutigen statuarischen, vorzüglich nach sächsischen und übrigen preußischen Rechten theoretisch und praktisch in systematischer Ordnung abgehandelt*, Halle, Waisenhaus, 1785, §160, 201, 202.

⁴⁹ Ebd., § 160, 202.

⁵⁰ Vgl. Tevenar, *Rechtsgelahrtheit* (wie Anm. 45), 548.

wurden vor allem die komplexen Sonderregelungen: So würden die „Gesetze und die Rechtslehrer so viele Ausnahmen machen, in welchen Fällen das *Senatus consultum velleianum* nicht stattfindet, dass sich die Frauenspersonen selten mit dieser Rechtswohltat schützen können.“⁵¹ Auch die Verzichtsmöglichkeit schütze „das weibliche Geschlecht durch diese Verfügung für den Verlust ihres Vermögens [...] sowenig als durch die Geschlechtsvormundschaft erreicht“ werde.⁵² Darüber hinaus entkräftete Tevenar den mit dem *Senatus consultum velleianum* gemeinhin verbundenen Gedanken des Schutzes von Frauen, die für ihre Ehemänner bürgten: „Die Fälle, daß Frauenspersonen ohne ihr Verschulden, durch das Betragen ihrer Männer um ihr Vermögen kommen, sind nicht so häufig, daß es dieserhalb zur Aenderung des natürlichen Rechts, und der allgemeinen Einschränkung der Freyheit [...] bedürfe.“⁵³ Ebenso deutlich führte Adam Semler die wirtschaftlichen Konsequenzen des *Senatus consultum velleianum* für den alltäglichen Rechtsverkehr aus und votierte wegen der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit bei Geschäften mit Frauen für die konsequente Beseitigung des Prinzips. Sie untergrabe die Sicherheit des Kreditgebers – zumal der Kreditor oftmals keine Schuldenbegleichung von einer Familie erzwingen könne, da das Vermögen der Frau nicht herangezogen werden dürfte.

Bezeichnend erscheint, dass Voten für die Aufrechterhaltung der weiblichen Rechtswohltaten eher außerhalb des Geltungsbereiches des sächsischen Rechts artikuliert wurden. Sie waren vor allem im Werk des Stuttgarter Kanzlei-Advokaten Karl Röslin (1749-nach 1818) präsent, der 1775 – anders als die Kritiker der Kuratel – vom Standpunkt der innerehe-lichen Machtverhältnisse her argumentierte.⁵⁴ Gegenüber den ökonomischen Erwägungen von Tevenar oder Semler betonte Röslin bei seinem Plädoyer für spezifisch weibliche Rechtsinstrumente auch den velleianischen Ratschluss als einen gesetzgeberisch zu gewährleistenden Rechtsschutz für Frauen. Gegen die naturrechtlichen Argumentationen begründete der Stuttgarter Jurist die „weiblichen Rechtswohltaten“ mit der Rechtspraxis, in der täglich Konflikte zu verhandeln waren, die die Anwendung dieser Rechte notwendig machten. Das Argument der Prozesshäufigkeit kehrte er um: Denn gerade darin sah er den Beweis für die Stoßrichtung der Rechtswohltaten – den Schutz der Rechtsansprüche von Frauen vor Gericht.⁵⁵

Aktuelle Forschungspositionen über die frühneuzeitliche Rechtsstellung von Frauen haben sich zumeist an den angeführten Argumentationslinien aus den Debatten zur Abschaf-

⁵¹ Ebd., 548.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd., 549.

⁵⁴ Röslin, *Abhandlung* (wie Anm. 33) 53-260. Vgl. Sabeau, ‚Allianzen‘ (wie Anm. 6) sowie Duncker, *Gleichheit* (wie Anm. 4), 994 f.

fung der Geschlechtsvormundschaft und des *Senatus consultum velleianum* orientiert und mit der Rechtspraxis gleichgesetzt: Verwiesen wird dabei zum einen vor allem auf die ökonomischen Folgen der Rechtsanwendung der „velleianischen Freyheiten“: die Unsicherheiten im Geschäftsverkehr mit Frauen und deren Rückwirkungen auf die Stabilität des frühneuzeitlichen Rechts- und Wirtschaftssystems.⁵⁶ Gängige Interpretationslinien sehen darin entweder einen Ausdruck der eingeschränkten Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Frauen: der *Senatus consultum velleianum* als Mittel, Frauen aus dem Wirtschaftsverkehr zu eliminieren.⁵⁷ Oder der Akzent wird auf den Schutzcharakter des *Senatus consultum velleianum* und damit ihrer tendenziell positiven Auswirkung auf die rechtliche Position von Frauen gelegt.⁵⁸ Für eine weitere Perspektive auf die „velleianischen Freyheiten“ sind die Forschungen David Sabeans zu Württemberg beispielhaft, in denen die Anwendung der „weiblichen Rechtswohltaten“ vor allem als ein wichtiges strategisches Mittel von Frauen interpretiert werden.⁵⁹ Sabean beruft sich dabei auf Argumente, die in den Debatten um 1800 unter anderem von Adam Semler eingebracht worden sind.

„Velleianische Freyheiten“ als Strategie vor Gericht?

Rechtsunsicherheit im Wirtschaftsverkehr, finanzieller Aufwand und Summierung von Prozessen waren die zentralen Argumente, mit denen Juristen wie Johann Wilhelm von Tevenar, Adam Semler oder Johann Wiesner für die Abschaffung der weiblichen Rechtswohltaten plädierten. Mit dem Blick auf die Rechtspraxis des Jenaer Hofgerichts, das lediglich in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen über die „velleianischen Freyheiten“ zu verhandeln hatte, lassen sich diese Argumente allerdings nicht finden. Obwohl die „weiblichen Rechtswohltaten“ normativ abgesichert waren, konnte sich der *Senatus consultum velleianum*

⁵⁵ Vgl. Röslin, *Abhandlung* (wie Anm. 33).

⁵⁶ Vgl. Amend, ‚Frauen‘ (wie Anm. 8).

⁵⁷ So etwa Vogt, *Studien* (wie Anm. 1), 6 ff. Vgl. Koch, *Maior dignitas* (wie Anm. 14); dies., Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen, in: Gerhard, *Frauen* (wie Anm. 6), 73-93. Zur Auseinandersetzung über den Schutz- oder Ausschließungscharakter des *Senatus consultum Velleianum* Medicus, *Geschichte* (wie Anm. 1), 4-9 sowie Mönnich, *Frauenschutz* (wie Anm. 1), 33-36.

⁵⁸ Susanne Jenisch, „Die berüchtigte Materie von der weiblichen Geschlechts-Curatel.“ Die Abschaffung der ‚Geschlechtsvormundschaft‘ in der aufklärerischen Diskussion, in *Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert*, hrsg. von Ulrike Weckel u. a., Göttingen, Wallstein-Verlag, 1998, 285-301; Dies., „... und verzichten auf ihre weiblichen Freyheiten“. Aspekte der rechtlichen Stellung von Ehefrauen in Württemberg vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: *Standpunkte. Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg*, hrsg. von dies., Tübingen/ Stuttgart, Silberburg-Verlag, 1993, 56-70. Medicus verbindet beide Positionen (5) und sieht einen Doppelzweck im *Senatus consultum Velleianum*, gleichwohl er eher dessen Schutzcharakter betont: „War [...] mit dem SC Velleianum im öffentlichen Interesse eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit der Frau bezweckt, so wurde sie dadurch zugleich vor Schaden bewahrt, weil sie keine Gelegenheit zum Abschluß der gefährlichen Geschäfte hatte und äußerstenfalls aus ihnen nicht in Anspruch genommen werden konnte.“ Medicus, *Geschichte* (wie Anm. 1), 23, 79-83. Ähnlich auch Lehner, ‚Senatus consultum velleianum‘ (wie Anm. 1), 272.

⁵⁹ Sabean, ‚Allianzen‘ (wie Anm. 6), 460-479.

in der praktischen Rechtsanwendung also nicht in dem Maße durchsetzen, wie es der juristische Diskurs unterstellte. Während auf diskursiver Ebene die Rechtsgültigkeit weiblicher Privilegien lebhaft diskutiert wurde, entschied die Rechtsprechung zugunsten der Rechte, aber auch der Verpflichtungen von Frauen, vor allem aber gemäß den Erfordernissen des alltäglichen Rechtsverkehrs und der Rechtssicherheit. Zwar bot neben der Geschlechtsvormundschaft auch der *Senatus consultum velleianum* den Frauen Möglichkeiten, Taktiken und gerichtsrelevante Strategien zur Durchsetzung der eigenen Interessen zu entwickeln⁶⁰, doch muss die Wirkkraft der Interzessionsklausel mit dem Blick auf die Rechtspraxis relativiert werden: Nach den vorgetragenen Befunden blieb es lediglich eine Strategie unter anderen, auf die die anwaltliche Vertretung der Frauen allerdings kaum – weil offensichtlich erfolglos – rekurrierte. Die Gründe dafür liegen auf verschiedenen Ebenen. Zum einen wurde der Gerichtsbrauch gegen die im römischen Recht wurzelnden Rechtstraditionen vom *stylus Saxonicus* dominiert. Dementsprechend orientierten sich die beim Hofgericht engagierten Advokaten in ihrer Argumentation vorrangig an dem Gerichtsbrauch und den Rechtsprinzipien mit der größtmöglichen – präzedentiell orientierten – Durchsetzungschance. Der *Senatus consultum velleianum* war dabei keine ausschlaggebende *exceptio*.

Programmatisch für diese Haltung ist die 1778 erschienene Dissertation des Hofgerichtsadvokaten Johann Ernst Emminghaus, der die Rechtsgültigkeit des *Senatus consultum velleianum* einschränkte.⁶¹ Die rechtlichen Ausnahmen seien zu unübersichtlich, als dass es eine rechtswirksame Einrede gegen eine Klage hätte bieten können. Auch Johann Gottfried Schaumburg hat dies 1781 in seiner Einleitung zum sächsischen Recht betont: „Von der verbotenen Bürgschaft derer Weiber machet man bey uns ein grosses Aufheben, aber ohne Grund, indem ich selbige allerdings vor erlaubt halte [...] Das Römische Recht selbst giebt von der Regul selbst so viele Limitationes und Exceptiones, daß die Regul selbst wegfället.“⁶²

Ein weiterer Grund lag nicht nur in der wirtschaftlichen Struktur des gerichtlichen Einzugsgebietes, sondern auch in der Sozialstruktur der klagenden und beklagten Frauen: Das Hofgericht nahmen vor allem Frauen von Hof- und Staatsbediensteten, kaum Handels- und Kauffrauen in Anspruch. Darüber hinaus war es offensichtlich – zumindest vor dieser Ebene der Gerichtsbarkeit – nicht nötig, auf geschlechtsspezifische Rechte zu rekurrieren, um Durchsetzungschancen zu erhöhen. Insgesamt waren die prozessualen Handlungsspielräume von Frauen vor Gericht weitreichend genug, so dass spezifisch weibliche, „überevorteilende“

⁶⁰ Vgl. ebd., 473.

⁶¹ Johann Ernst Emminghaus, *De femina mutuum contrahente beneficiorum muliebrium experte*, Diss. Jena 1778.

⁶² Schaumburg, *Einleitung* (wie Anm. 42), 1037.

Rechtsinstitute nicht als zentrale Argumentationsfigur dienen mussten.⁶³ So prägten weibliche Rechte in Form der „velleianischen Freyheiten“ die sächsische Rechtskultur nicht in dem Maße, wie sie die Debatten des 18. Jahrhunderts suggerierten.

Damit wird deren eigentliche Stoßrichtung um so deutlicher, die als Teil einer generellen Kritik am *ius commune* zu begreifen ist und in die Forderung nach einer Kodifikation eines allgemeinen Rechts mündete⁶⁴: Im Zuge der Kodifizierungsbestrebungen waren die vielfältigen Berechtigungen und Privilegien wie die Rechtswohltaten zugunsten der Systematisierung und Vereinheitlichung von Recht zurückzudrängen und zu delegitimieren.⁶⁵ Somit ist die Debatte um die „velleianischen Freyheiten“ in den Prozess der Entwicklung des bürgerlichen Rechts einzuordnen. Dabei lässt sich die Diskrepanz zwischen dem sächsischen Diskurs um den *Senatus consultum velleianum* und der Rechtspraxis auch in dem Zusammenhang verorten, mit dem Adam Semler seine Diskussion zur „Entbehrlichkeit und Abschaffung der Geschlechtscuratel in Teutschland überhaupt“ begonnen hatte: „Enthusiasmus fürs fremde Recht und Haß gegen unser vaterländisches Recht sind bekanntlich die zwey vorzüglichsten Entstehungs- und Nahrungsquellen einer labyrinthartigen Ungewißheit der anwendbaren Rechtsquellen und Rechtsgrundsätze in abstracto, und steten Collision derselben bei der Anwendung in concreto.“⁶⁶ Mit dieser Polemik reihte sich der Jurist in den zeittypischen Diskurs deutscher Rechtsgelehrter um die Prävalenz des *ius romanum* oder des deutschen Rechts ein. Der *Senatus consultum velleianum* wurde somit nicht nur als eines der auszuhebelnden Rechtswohltaten, sondern ebenso wegen des Konflikts zwischen zwei Rechtssystemen als römisches Rechtsinstitut diskreditiert.

Fazit

Insgesamt zeigen Normen, Diskurse und Praxis, dass geschlechtsspezifische Rechtsinstitute weniger in der Rechtspraxis als im –diskurs zeitgenössischer Juristen strategisch ge-

⁶³ Vgl. Hendrikje Carius, ‚Rechtliche Handlungsspielräume von Frauen vor dem Jenaer Hofgericht‘, in *Handlungsspielräume von Frauen um 1800*, hrsg. von Julia Frindte und Siegrid Westphal, Heidelberg 2005, 193-210.

⁶⁴ Helmut Coing (Hrsg.), *Europäisches Privatrecht, Band 1: Älteres Gemeines Recht (1500-1800)*, München, Beck, 1985, 76-79.

⁶⁵ Auch die Abschaffung der Gerade als weiblicher Rechtswohltat gehört nach Karin Gottschalk in den Zusammenhang der Delegitimierung von Privilegien: Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt am Main/ New York, Campus, 2003, 268 f.

⁶⁶ Semler, ‚Geschlechtscuratel‘ (wie Anm. 42), 30. Dies bedeutete aber keine reichsweite Gleichstellung von Frauen im Bürgschaftsrecht. Im Allgemeinen Preußischen Landrecht (I 14. §§ 221-244) etwa blieben die Bürgschaften von Frauen reglementiert: Dabei galten für Frauen allgemeine Rechtsbelehrungspflichten. Bürgschaften verheirateter Frauen mit eingebrachtem Gut unterlagen der Autorisation durch den Ehegatten. Bürgschaften für den Ehemann waren unter Zuziehung eines Beistandes bei gerichtlichem Abschluss gültig. Dazu Weber-Will, ‚Geschlechtsvormundschaft‘ (wie Anm. 60), 230 f. Anders dagegen in Hessen: vgl. Gisela Jung, *Die zivilrechtliche Stellung der Frau im Großherzogtum Hessen. Über die Geschlechtsvormundschaft im 19. Jahrhundert*, Darmstadt/ Marburg, Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission u. a. 1997, 337 f.

nutzt worden sind.⁶⁷ Somit beschränkte sich die Instrumentalisierung der „velleianischen Freyheiten“ auf die juristische Debatte um die Abschaffung der Rechtswohlthaten und damit auf eine tendenziöse Diskussionsebene. Haben bisherige Forschungen zur Rechtsstellung von Frauen in der Frühen Neuzeit die von den zeitgenössischen Juristen strategisch präsentierte Rechtswirklichkeit oftmals mit der sozialen Praxis gleichgesetzt, führt die Überprüfung der Gerichtspraxis zu erheblichen Modifizierungen dieser Forschungsansichten. Dass der *Senatus consultum velleianum* von keiner so herausragenden rechtspraktischen Präsenz und damit Brisanz war, beweist die aufgezeigte gerichtspraktische Irrelevanz des Instituts in der Rechtsprechung des Jenaer Hofgerichts: Der Rekurs auf den *Senatus consultum velleianum* war zumindest in diesem Rechtsgebiet keine Strategie von Frauen vor Gericht, sondern eine Strategie des juristischen Diskurses.

Weibliche Interzessionen wurden in der Rechtsprechung ungeachtet der Option auf geschlechtsspezifische Rechtsfiguren geschlechtsneutral behandelt. War das Schuld- bzw. Bürgschaftsrecht aufgrund der eingeschränkten Interzessionsmöglichkeiten für Frauen geschlechtsspezifisch determiniert, trat dies in der Rechtsprechung in den Hintergrund.⁶⁸ Demnach wurden Frauen in der Rechtsprechungspraxis weder geschlechtsspezifisch begünstigt oder benachteiligt, so dass Argumentationsmuster mit weiblichen Privilegien an ihre Grenzen stießen. Waren Frauen als Personen minderen Rechts auf normativer Ebene in ihrer Rechts-, Handlungs- und Geschäftsfähigkeit reglementiert, wurde dies in der geschlechtsneutralen Zivilrechtspraxis relativiert. Dies ist insbesondere auf die starke Rechtsposition zurückzuführen, die den prozessierenden Frauen aufgrund ihrer einklagbaren Eigentums- und Besitzrechte gegeben waren. Dies verweist einmal mehr auf die Annahme, dass im Bereich des Zivilrechts die Rechtsposition des Eigentümers prädominant gegenüber anderen Faktoren wie Stand oder Geschlecht waren.⁶⁹

⁶⁷ Vgl. Sabeau, ‚Allianzen‘ (wie Anm. 6).

⁶⁸ Ausdifferenzierungen bei einer möglichen Rechtsanwendung der „velleianischen Freyheiten“ nach Familienstand der Frau, der Art ihrer etwaigen Geschäftstätigkeit sowie dem Typus und Umfang des Rechtsaktes sind dabei in diesem Kontext aufgrund mangelnder Quellenbasis nicht überprüfbar.

⁶⁹ Vgl. Heide Wunder, ‚Normen und Institutionen der Geschlechterordnung am Beginn der Frühen Neuzeit‘, in *Geschlechterperspektiven. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, hrsg. von Heide Wunder und Gisela Engel, Königstein/ Taunus, Helmer, 1998, 57-78.

Strategies at Court? *Senatus Consultum Velleianum* in Saxonian Right (1648-1806)”(Abstract)

Senatus consultum velleianum, a legal principle that was subsumed in the *Usus modernus* under the terms "Rechtswohlthaten" or "weibliche Freyheiten" – meaning "beneficia mulierum" or special female rights, has commonly been considered as one of the most important restrictions of female obligation ability in the Roman law of the *Corpus Iuris*. In the course of reception it could be applied also in those areas of the Holy Roman Empire which assigned only a subsidiarian status to the new right. In the area of Saxonian right this normative tension led to legal debates and controversies, particularly during the second half of the 18th century. Analyzing these discourses, recent research considers the *Senatus consultum velleianum* as a central, obnoxious problem. Generally, historians refer particularly to the economic consequences of the legal application of *Senatus consultum velleianum*, above all, with the uncertainties in doing business with women. The inability to sue female merchants, for example, could have a severe impact on the early modern legal and economic system, this research argues. But what exactly does *Senatus consultum velleianum* mean for the legal status of women? On the one hand, historians tend to interpret *Senatus consultum velleianum* as a mean to reduce women's legal and economic capacities. Consequently, *Senatus consultum velleianum* was the instrument to eliminate more or less women in economic life. On the other hand, historians emphasize its protective character and therefore its by and large positive effects on the legal position of women. According to this interpretation, *Senatus consultum velleianum* did protect women, especially against their husbands. In this context, however, we also find a completely different interpretation of the "velleianischen Freyheiten": David Sa-bean's research on Wuerttemberg underlines the strategic importance of the *Senatus consultum velleianum*. According to him, women did manage to instrumentalize their pro forma inferior legal position and knew how to manipulate specific gender institutes like the *Senatus consultum velleianum* in order to promote their interests. They dared challenge signed contracts by using their "velleianischen Freyheiten", referring to a missing guardian or generally quoting their inferiority and female weakness.

At least according to the normative conditions, the *Senatus consultum velleianum* did play a substantial role in legal practice of the Saxonian area. In-depth research into social practice, however, has not been conducted here yet. Analyzing its application and importance in legal practice through the proceedings of one of the most important jurisdictional institutes of Saxonian law, the Jena Aulic Court, it could be pointed out, that women in the legal practice were not gender specific "less or more favoured". Thus, there were clear limits to the lines of argumentation based on specific female rights. "Less favoured" by norms, women in

the area of the Saxonian law were without any doubt persons of inferior legal status. This was undermined, however, by the rather strong legal position, which was given to the women by their property and possession rights and for which they could sue at court. This refers once more to the assumption that in the field of civil law the legal position of owners in relation to other factors such as social status or gender was predominant. Thus not even specific female rights like the "vulleianischen Freyheiten" shaped the Saxonian legal culture to a great extent. Although the *Senatus consultum velleianum* was normatively protected, the principle was not generally accepted in practical law application in a way the legal discourses pretended. While at a discursive level the legal validity of female privileges was vehemently discussed, legal practice had decided in favour of the rights and obligations of women, in accordance with the requirements of daily legal and economic transactions and the unequivocal administration of the law.

Therefore, the actual direction and background of the legal debates against special female legal instruments turns out to be more evident: In the course of the codifying efforts, the various privileges and special rights like the "weiblichen Rechtswohlthaten" were made less legitimate in favour of the systematisation and standardization of rights. The primary issue of the debates were the conflict between two different legal systems, common Saxonian right versus the *ius romanum*. The conclusion that the Roman law concept of *Senatus consultum velleianum* was only utilized in these debates is revealed by the legal practice of the Jena Aulic court. So the "vulleianischen Freyheiten" were no main strategy at court or in legal practice, but a strategy of the discourse.